

## **Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam**

**Vom 22. September 2010**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 13 Abs. 7 i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I, S. 26, 59) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 2010, S. 60), folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:<sup>1,2</sup>

### **Übersicht**

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Widerruf der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Rücknahme der Immatrikulation
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Parallelstudium/Doppelstudium
- § 8 Mehrfachimmatrikulation
- § 9 Nebenhörer
- § 10 Weiterbildende Studiengänge
- § 11 Promotionsstudium
- § 12 Mitwirkungspflicht
- § 13 Gasthörer
- § 14 Juniorstudierende
- § 15 Studiengangwechsel bzw. Teilstudiengangwechsel
- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Exmatrikulation
- § 19 Exmatrikulation von Amts wegen
- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Immatrikulation**

(1) Ein Studienbewerber (Bewerber) wird auf Antrag mit der Immatrikulation gemäß § 13 Abs. 1 BbgHG als Studierender Mitglied der Universität Potsdam. Die Immatrikulation erfolgt mit Ausnahme der Fälle nach § 7 dieser Ordnung nur für einen Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch Studi-

en- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer.

(2) Die Immatrikulation in einen Studiengang setzt voraus, dass der Bewerber

- die nach § 8 Abs. 2 BbgHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation nachweist;
- auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 BbgHG i.V.m. den Regelungen der Allgemeinen Ordnungen und der jeweiligen fachspezifischen Ordnungen zum grundständigen Studium zugelassen werden kann;
- ggf. die nach § 8 Abs. 4 und 5 BbgHG erforderlichen Nachweise erbringt;
- für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung zugelassen worden ist;
- neben einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis auch den Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse (z.B. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH, in der Regel mindestens DSH-2] oder ein gleichwertiger Nachweis deutscher Sprachkenntnisse) erbringt;
- für ein weiterführendes bzw. weiterbildendes Studium die in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 6 ff. BbgHG, § 23 Abs. 2 BbgHG bzw. § 29 Abs. 4 BbgHG besitzt.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

- der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist;
- Bewerber ohne die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 BbgHG vorläufig zugelassen wurden;
- Bewerber über geringere als in Absatz. 2 geforderte Sprachkenntnisse (z.B. DSH 1 oder vergleichbare Abschlüsse) verfügen, die jedoch laut Rahmenordnung für die DSH eine Immatrikulation in einen Fachstudiengang ermöglichen,
- Bewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen einen Sprachkurs in Deutsch als Fremdsprache zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder als Programm- und Austauschstudierende ausgewählte Lehrveranstaltungen an der Universität Potsdam besuchen.

(4) War ein Bewerber für denselben oder einen verwandten Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer bereits immatrikuliert, wird er nach Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses über das Einstufungssemester im ersten oder entsprechend

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 29. Oktober 2010.

<sup>2</sup> Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils auch in weiblicher Form.

höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, wenn für dieses Fachsemester ein Lehrangebot existiert und die Studien- bzw. Prüfungsordnungen keine Zugangshindernisse ausweisen. Hat der Bewerber anrechenbare Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums in einem anderen Studiengang oder in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der deutschen Bundesländer erbracht, wird er entsprechend der Einstufung durch den zuständigen Prüfungsausschuss in ein Fachsemester eingeschrieben. In den Fällen der Einstufung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auch über einen Widerspruch. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Immatrikulation ein Zulassungsbescheid erforderlich.

(5) Der Studierende erhält nach vollzogener Immatrikulation einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte (PUCK). Darüber hinaus wird ein personenbezogener E-Mail-Account erstellt.

(6) Die Universität Potsdam erhebt bei der Immatrikulation von dem Bewerber personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß § 13 Abs. 8 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung und für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

## § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und für ausländische und staatenlose Antragsteller ergeben sich die Immatrikulationsfristen aus den Bescheiden über die Zulassung zu einem Studiengang.

(2) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gelten als Fristen zur Beantragung der Immatrikulation für

- (a) grundständige Studiengänge (z.B. Bachelor)
  - zum Wintersemester: 15.08. - 15.09.
  - zum Sommersemester: 15.02. - 15.03.

Die Vervollständigung fristgemäß eingegangener Anträge auf Immatrikulation in grundständigen Studiengängen ist bis zum 30.09. (Wintersemester) bzw. 31.03. (Sommersemester) möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Bewerber auf schriftlichen Antrag, der neben dem Immatrikulationsantrag innerhalb der Frist zur Immatrikulation vorliegen muss, eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden, die - mit Ausnahme der Fälle des Absatz 1 -

- zum Wintersemester nicht über den 31.10. und
- zum Sommersemester nicht über den 30.04. hinaus zu bemessen ist. Die nach der Gebührenordnung der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.

- (b) weiterführende Studiengänge (z.B. Master)
  - zum Wintersemester: 15.08. - 31.10.
  - zum Sommersemester: 15.02. - 30.04.

(3) Mit dem Antrag auf Immatrikulation in der jeweils gültigen Form sind einzureichen:

1. die Erklärung darüber
  - dass die in dem gewählten Studiengang oder Teilstudiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer nicht endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,
  - dass aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Ausschluss vom Studium an einer anderen Hochschule erfolgte bzw. ein solches Verfahren nicht eröffnet ist,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsbeziehung für den gewählten Studiengang in der jeweils geforderten Form; ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen; Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der amtlichen Beglaubigung; ausländischen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutsche, englische oder französische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist,
3. der Zulassungsbescheid oder die Erklärung zur Annahme des Studienplatzes, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungs- bzw. Zugangsbeschränkungen bestehen,
4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen als Voraussetzung für eine Studienaufnahme gefordert wird,
5. der Nachweis über das bisherige Studium in Form der letzten Studienbescheinigung sowie des/der Exmatrikulationsbescheid(e)s der zuletzt besuchten Hochschule(n), Zeugnis(se) über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung(en),
6. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in die entsprechenden Fachsemester durch die hierfür zuständigen Stellen,
7. die Krankenversicherungsbescheinigung oder der Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung für das entsprechende Semester,
8. ein Passfoto,

9. ein Nachweis über besondere Zugangsvoraussetzungen, sofern sie in entsprechenden Ordnungen gefordert werden,
10. ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest (nicht älter als 6 Monate), sofern ein Bewerber einen Studiengang oder Teilstudiengang im Bereich Sportwissenschaft belegen möchte, wenn dies in der fachspezifischen Ordnung gefordert wird,
11. von Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben: der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen (z.B. Zertifikat der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang-DSH-2) und/oder ggf. in einer durch den Studiengang vorgegebenen anderen Sprache nach § 1 Abs. 2,
12. von ausländischen Bewerbern, die keine EU-Bürger sind: ein gültiger Aufenthaltstitel, der ein Studium nicht ausschließt,
13. ggf. der Antrag auf Teilzeitstudium gem. § 6 dieser Ordnung.

(4) Bei der Immatrikulation sind die entsprechenden Gebühren, Beiträge und ein Pfand für die Chipkarte zu entrichten, sofern der Studierende nicht nachweist, dass die Mitgliedsrechte gemäß § 13 Abs. 2 BbgHG an einer anderen Hochschule in Berlin oder Brandenburg ausgeübt werden und dort die Beiträge entrichtet wurden. Die Zahlung von Verwaltungsgebühren und Chipkartenpfand bleibt davon unberührt.

(5) Eines gesonderten Antrages bedarf es, wenn der Studierende den Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität wechselt.

(6) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Semester des gewählten Studienganges oder der Teilstudiengänge, außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde.

### § 3 Widerruf der Immatrikulation

(1) Ein Studierender hat die Möglichkeit innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Immatrikulation schriftlich zu widerrufen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studierenden zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVV) oder aufgrund eines schwerwiegenden Härtefalles nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind der Studierendenausweis (Chipkarte) sowie bereits ausgestellte Studienbescheinigungen der Universität Potsdam beizufügen und erforderlichenfalls der Einberufungsbescheid.

### § 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
  2. die Antragstellung für ein anderes als das im Zulassungsbescheid angegebene Fachsemester erfolgt;
  3. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, und die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 dieser Ordnung nicht gegeben sind;
  4. der Bewerber die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeizuführen versucht;
  5. der Bewerber die im jeweiligen Semester zu zahlenden Gebühren nach § 5 Abs. 4 oder nach § 13 Abs. 2 BbgHG oder Beiträge nach § 15 Abs. 4 oder § 79 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG oder das Pfand für den Studierendenausweis (Chipkarte) nicht entrichtet hat;
  6. der Bewerber keine Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder den Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringt;
  7. der Bewerber die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat;
  8. der Bewerber vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist.

- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat;
  2. der Bewerber bei der Immatrikulation unwahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben gemacht hat;
  3. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Immatrikulation für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist;
  4. die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten wurde, soweit die Umstände des Einzelfalles nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Studienabschluss erreicht werden kann; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

(3) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen.

## § 5 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird seitens der Universität Potsdam zurückgenommen, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

(2) Die Immatrikulation kann seitens der Universität Potsdam zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse gemäß § 4 herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

## § 6 Teilzeitstudium

(1) Regelungen zum Teilzeitstudium werden in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam in der jeweils geltenden Fassung getroffen.

(2) Für Teilzeitstudierende gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

## § 7 Parallelstudium/Doppelstudium

(1) Ein Parallelstudium liegt vor, wenn ein Studierender, der bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer immatrikuliert ist, an der Universität Potsdam in einem weiteren Studiengang immatrikuliert wird. Ein Doppelstudium liegt vor, wenn ein Studierender, der bereits in einem Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert ist, an der Universität Potsdam in einem weiteren Studiengang immatrikuliert wird.

(2) Die Immatrikulation in ein Parallel- bzw. Doppelstudium kann nur erfolgen, wenn der Studierende beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben. Ein Parallel- bzw. Doppelstudium in einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für den zulassungsbeschränkten Studiengang vorliegt. Ein Parallel- bzw. Doppelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen kann nur durch gesonderten begründeten Antrag erfolgen, wenn

- eine Zulassung für beide Studiengänge vorliegt;
- andere Bewerber dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden und
- das Parallel- bzw. Doppelstudium wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Neben einer einzureichenden gesonderten Begründung nach Absatz 2 Satz 3 gelten für Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation die Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Im Falle eines Doppelstudiums ist die Rückmeldung bzw. die Beantragung einer Beurlaubung nur für beide Studiengänge möglich.

## § 8 Mehrfachimmatrikulation

(1) Der Studierende eines Studienganges kann an verschiedenen Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg immatrikuliert werden (Mehrfachimmatrikulation), wenn die für den angestrebten Abschluss gewählten Teilstudiengänge nicht alle an einer Hochschule angeboten werden, oder der Studierende aus fachlichen Gründen andere Ausbildungsvarianten nutzen möchte oder wenn entsprechende Kooperationsverträge die Immatrikulation an verschiedenen Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg vorsehen.

(2) Die Mehrfachimmatrikulation ist vom zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Der Antrag auf Immatrikulation in einen Teilstudiengang im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation ist innerhalb der in § 2 dieser Ordnung genannten Fristen im Studierendensekretariat bzw. im Akademischen Auslandsamt zu stellen.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation sind neben den in § 2 Abs. 4 (mit Ausnahme der Nr. 7) dieser Ordnung genannten Nachweisen vorzulegen:

- die Studienbescheinigung/en der Hochschule/n, an der/denen der Antragsteller bereits für einen Teilstudiengang eingeschrieben ist,
- die Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2,
- erforderlichenfalls der Nachweis der Krankenversicherung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, sofern dieser nicht an der anderen Hochschule zu erbringen ist.

(5) Der Studierende muss bei der Immatrikulation erklären, an welcher Hochschule er seine Mitgliedschaftsrechte ausüben will. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studenten-

werk sind nur an der Hochschule zu entrichten, an der er Mitgliedschaftsrechte ausübt. Die Zahlung von Verwaltungsgebühren und Chipkartenpfand bleibt davon unberührt.

(6) Der Mehrfachimmatrikulierte erhält den Studierendenausweis (Chipkarte) der Universität Potsdam.

(7) Die Beantragung einer Beurlaubung ist für den Mehrfachimmatrikulierten nur für den gesamten Studiengang möglich und ist bei den in die Teilstudiengänge immatrikulierenden Hochschulen gesondert vorzunehmen.

## § 9 Nebenhörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer können nach Maßgabe der Kapazitäten auf Antrag als Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen in den Fächern, in denen eine Immatrikulation vorliegt, zugelassen werden. Entsprechende formgebundene Anträge sind bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des entsprechenden Semesters an das Studierendensekretariat bzw. an das Akademische Auslandsamt zu richten. Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

(2) Die Teilnahmegenehmigung kann versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und durch die Nebenhörer an der Universität Potsdam immatrikulierte Studierende bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.

(3) Nebenhörer können einzelne Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben und an Prüfungen in dem von ihnen studierten Fachgebiet mit Zustimmung des Prüfers und nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung teilnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.

(4) Wird dem Nebenhörerantrag entsprochen, erhält der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Nebenhörerschaft.

(5) Die Zulassung als Nebenhörer ist in jedem Semester erneut zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörer ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der der Antragsteller als Haupthörer eingeschrieben ist, eine Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über die Zahlung der Nebenhörergebühr einzureichen.

(6) Für die Zulassung als Nebenhörer ist eine Nebenhörergebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(7) Von Nebenhörern werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 6 dieser Ordnung erhoben.

## § 10 Weiterbildende Studiengänge

(1) Bewerber mit abgeschlossenem ersten Hochschulstudium können zur Erweiterung, Ergänzung und Vertiefung ihrer Kenntnisse an der Universität einen Antrag auf Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium gemäß § 23 BbgHG stellen, sofern entsprechende Angebote vorliegen.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzungen regeln die fachspezifischen Ordnungen dieser Studiengänge.

(3) Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen, setzt die Immatrikulation die Zulassung voraus.

(4) Für Studierende, die nach Absatz 1 eingeschrieben sind, gelten die auf ihr Studium anwendbaren Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

## § 11 Promotionsstudium

(1) Absolventen von Hochschulen und gleichgestellten Einrichtungen können bei Erfüllung der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.

(2) Bei der Immatrikulation sind neben dem ausgefüllten Immatrikulationsantrag folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- die Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- die amtlich beglaubigte Fotokopie des Hochschulabschlusszeugnisses,
- der Bescheid über den Zugang zur Promotion, ausgestellt durch die zuständige Stelle der Fakultät,
- der Nachweis über die Krankenversicherung,
- Fotokopie der Exmatrikulationsbescheinigung(en) der bereits besuchten Hochschule(n) im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer,
- ein Passfoto.

(3) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß, insbesondere §§ 1 bis 5, 12 und 15 bis 18.

(4) Die Immatrikulation ist unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Be-

endigung der Betreuung an der Universität Potsdam, spätestens jedoch nach zwölf Semestern zu beenden. Auf Antrag an das Studierendensekretariat bzw. das Akademische Auslandsamt kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zwölf Semestern hinaus gewährt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Betreuers der Arbeit beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.

## § 12 Mitwirkungspflicht

Der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendensekretariat bzw. dem Akademischen Auslandsamt unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Postanschrift,
2. die Immatrikulation an einer anderen Universität,
3. die Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses,
4. den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte),
5. wenn er eine Abschlussprüfung endgültig bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

## § 13 Gasthörer

(1) Antragstellende können zu Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden, wenn sie an keiner Hochschule immatrikuliert sind. Sie müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 8 BbgHG nachweisen. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

(2) Von den Gasthörern werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 6 dieser Ordnung erhoben.

(3) Für die Zulassung als Gasthörer ist eine Gasthörrergebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(4) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Gasthörer können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Haupt- und Nebenhörer der Universität Potsdam nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(5) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die

Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erworben wurde, erhalten. Für Gasthörer am Sprachenzentrum der Universität ist die Teilnahme an UNICERT-Prüfungen möglich, wenn die Voraussetzungen laut Prüfungsordnung gegeben sind.

(6) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist schriftlich im Studierendensekretariat bzw. im Akademischen Auslandsamt zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gasthörrergebühr beizufügen.

(7) Wird dem Gasthörantrag entsprochen, erhält der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Gasthörerschaft.

(8) Die Zulassung als Gasthörer ist für jedes Semester neu zu beantragen.

(9) Das Studium mit einem Gasthörerschein ist auf ein Fachstudium nicht anrechenbar.

## § 14 Juniorstudierende

Gemäß § 8 Abs. 8 BbgHG können Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, außerhalb des Immatrikulationsverfahrens als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Das Nähere wird in einer Satzung an der Universität Potsdam geregelt.

## § 15 Studiengangwechsel bzw. Teilstudiengangwechsel

(1) Der Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges ist beim Studierendensekretariat bzw. beim Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam innerhalb der Rückmeldefrist nach § 16 dieser Ordnung mit dem entsprechenden Formblatt zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang oder Teilstudiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Wird der Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung beantragt, ist darüber hinaus nach Abschluss der Zulassungsverfahren der entsprechende Zulassungsbescheid vorzulegen.

(2) Für den Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.

(3) Wird der Wechsel in ein höheres als das 1. Fachsemester beantragt, ist die von der zuständigen Stelle vorgenommene Einstufung in ein Fachsemester einzureichen.

(4) Liegen die dem Antrag auf Wechsel beizufügenden Bescheide über eine Einstufung in ein Fachsemester bzw. über die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum nächsten Semester noch nicht vor, ist im Rückmeldezeitraum zunächst eine Erklärung über den beabsichtigten Wechsel einzureichen.

## § 16 Rückmeldung

(1) Jeder immatrikulierte/beurlaubte Studierende, der beabsichtigt, sein Studium an der Universität Potsdam fortzusetzen, hat sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Einzahlung der entsprechenden Gebühren und Beiträge nach der aktuellen Fassung der Gebührenordnung der Universität Potsdam, entsprechender Satzungen und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Die Rückmeldung ist innerhalb der von der Universität Potsdam in den Amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Fristen vorzunehmen.

(3) Eine Rückmeldung nach den veröffentlichten Fristen gilt als verspätet und erfordert die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsprechend der aktuellen Fassung der Gebührenordnung der Universität Potsdam. Wird die Rückmeldung in diesen Fällen trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb einer von der Universität zu bestimmenden Nachfrist vollzogen, erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen.

(4) Zur Rückmeldung sind erforderlichenfalls folgende Unterlagen einzureichen:

- Anträge, die eine Änderung des Studierenden- bzw. Studiengangstatus betreffen;
- für statistische Nacherhebungen erforderliche Angaben;
- bei Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses eine neue Versicherungsbescheinigung;
- bei Mehrfachimmatrikulierten die Studienbescheinigung der weiteren Hochschule für das Semester, für das die Rückmeldung erfolgen soll.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht vorgenommen.

(5) Nach vollzogener Rückmeldung hat der Studierende seinen Studierendenausweis (Chipkarte) zu aktualisieren.

## § 17 Beurlaubung

(1) Ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befristet befreit werden (Beurlaubung).

Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. Krankheit, unter der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
2. Dienste gemäß § 6 Abs. 1 HVV ab 2. Fachsemester;
3. Studium an einer Hochschule im Ausland;
4. in Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule;
5. Abwesenheit vom Studienort auf Befürwortung der für den Studiengang zuständigen Fakultät der Universität Potsdam;
6. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
7. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen, Krankenbetreuung oder Pflege gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 HVV.

Über andere Gründe wird nach Prüfung des Einzelfalls entschieden. Der Antrag ist gesondert für jedes Semester innerhalb der Frist zur Rückmeldung gemäß § 16 dieser Ordnung zu stellen. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester, in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester und während der Dauer des Studiums eines Studienganges nicht über vier Semester hinaus zulässig. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester eines Studienganges an der Universität Potsdam ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall ein. Die wiederholte Beurlaubung ist zulässig.

(2) Eine Beurlaubung über den Zeitraum von maximal vier Semestern während der Dauer eines Studienganges hinaus ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit (§ 3 Abs. 4 BbgHG) sowie Beurlaubungen für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 HVV sind auf die Höchstdauer der Beurlaubung nicht anzurechnen.

(3) Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und dem Erwerb dazugehöriger Leistungsnachweise an der Universität Potsdam. Es besteht aber das Recht, eine in der Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren. Die anderen Rechte, insbesondere das Recht und gegebenenfalls die Pflicht, außerhalb von Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen, bestehen fort. Die Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerkes und die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen.

(4) Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt, es sei denn, Studienaufenthalte im Ausland werden als Studienleistungen im Umfang von mindestens 25 LP angerechnet.

## **§ 18 Exmatrikulation**

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Universität Potsdam. Wird die Exmatrikulation von der Universität Potsdam wegen Nichtrückmeldung des Studierenden vorgenommen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich letztmalig zurückgemeldet hat.

(2) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf das Ablegen von Prüfungen bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnung erhalten.

(3) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Studierendenausweis (Chipkarte),
- bereits vorliegende Studienbescheinigungen des laufenden Semesters.

(5) Im Antrag ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Diese kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag bei der Universität Potsdam eingeht. Enthält der Antrag keinen Exmatrikulationszeitpunkt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(6) Über die Exmatrikulation wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Löschung der für die Exmatrikulation erhobenen Daten erfolgt nach § 19 BbgDSG.

## **§ 19 Exmatrikulation von Amts wegen**

- (1) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
- er die Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat;
  - er mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist;

- die zu entrichtenden Gebühren nach § 5 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 BbgHG oder Beiträge nach § 15 Abs. 4 oder § 79 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt worden sind;
- der erforderliche Nachweis über das Krankenversicherungsverhältnis nicht erbracht wurde;
- er das Studium in keinem Studiengang fortführen darf.

(2) Im Falle der Exmatrikulation von Amts wegen ist der Studierende verpflichtet, folgende Unterlagen im Studierendensekretariat einzureichen:

- Studierendenausweis (Chipkarte),
- bereits vorliegende Studienbescheinigungen des laufenden Semesters.

## **§ 20 Zuständigkeiten**

Soweit nichts anderes bestimmt wurde, ist für Entscheidungen nach dieser Ordnung der Leiter der Hochschule nach den Vorschriften des BbgHG verantwortlich. Sie werden von den nach dem Geschäftsverteilungsplan der Universität Potsdam für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

## **§ 21 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 11. März 2004 (AmBek. UP 2004 S. 26) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Ordnungen der Universität auf die Regelung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 11. März 2004 Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.